

dann sollten auch die differenzierten Ergebnisse in Form einer Tabelle für die Unterhaltsbemessung verwendet werden.

Die Untersuchungen wären in normalen, ungestörten Familien zu führen.

Unterhalt ist als Geldrente nur dann festzusetzen, wenn das Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft mit beiden Eltern lebt und dort versorgt wird. Dadurch ist es in der Regel bereits benachteiligt, weil Betreuung und Erziehung durch einen Elternteil fehlen. Der zur Begründung der Unterhaltsentscheidungen häufig gebrauchte Satz, die zugesprochene Rente müsse garantieren, daß das Kind nicht auch wirtschaftlich schlechtergestellt werde als bei harmonischer Ehegemeinschaft der Eltern, ist deshalb im Prinzip richtig. Dabei muß allerdings korrigierend beachtet werden, daß die Lebensverhältnisse der Eltern und des Kindes bei getrenntem Haushalt oft nicht die gleichen sind wie bei häuslicher Gemeinschaft. Durch Vergleich mit vollständigen Familienhaushalten läßt sich aber ein realer Maßstab für die angemessene Unterhaltshöhe gewinnen: die durchschnittliche Beteiligung eines Kindes an der wirtschaftlichen Lage des Unterhaltspflichtigen bei verschiedenen Einkommensgruppen und verschiedener Größe der Familie (Zahl und Art der Unterhaltsberechtigten).

Auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung gibt es bereits Untersuchungen über die Struktur der Geldeinnahmen und -ausgaben von Familienhaushalten an Hand der Wirtschaftsrechnungen von Werktätigen⁵. Ausgehend von diesen Forschungsergebnissen, müßte — erforderlichenfalls durch weitere Erhebungen — eine Aufstellung darüber zu gewinnen sein, welchen Anteil die Ausgaben für ein Kind in den wichtigsten Einkommensgruppen und Familiengrößen durchschnittlich haben. Eine solche Tabelle wäre eine gesicherte Grundlage für die Normierung der Unterhaltshöhe. Sie ersetzte das bisher rein subjektive Urteil über den Bedarf und seine angemessene Befriedigung durch eine statistisch erarbeitete Wertskala. Sie bestimmte den im Normalfall geschuldeten Unterhalt. Daran könnte sich jeder auch ohne gerichtliche Mitwirkung orientieren. Die Besonderheiten, die bei der Aufstellung der Tabelle nicht berücksichtigt werden konnten, müßten dann zu

5. Vgl. Reusdier, Die Planung der Individuellen Konsumtion mit Hilfe von Wirtschaftsrechnungen der Werktätigen, Schriftenreihe Volkswirtschaftsplanung, Heft 14, Berlin 1963.

In der Diskussion bildet die Frage, welches der Bezugspunkt für die Errechnung des Unterhalts ist, eine Schlüsselfrage. D a u t e (NJ 1964 S. 401) geht von Durchschnittswerten aus, ohne zu sagen, wie diese zustande kommen. S c h m i d t (NJ 1964 S. 403) entscheidet sich zunächst für die Leistungsfähigkeit, führt aber im Verlaufe seines Artikels den Begriff des Bedarfs ein, ohne ihn zu definieren. K e l l n e r (NJ 1964 S. 405) geht — unter Berufung auf Knapp — vom Bedarf des Kindes aus. Er versteht unter Bedarf einen statistisch zu ermittelnden Durchschnittswert. Diesen setzt er in Beziehung zum Einkommen der Eltern und einigen anderen Faktoren.

Theoretisch läßt sich ein solcher Durchschnittswert errechnen. Dazu müßten die Ausgaben aller Unterhaltsverpflichteten für ihre Kinder addiert und durch die Zahl der Kinder dividiert werden. Ein solcher Wert hätte, abgesehen von der Schwierigkeit seiner Ermittlung und der Problematik des Durchschnitts, keinen praktischen Nutzen, weil eine zweite Berechnung nötig wäre, um die Ansprüche des Kindes im konkreten Fall zu ermitteln.

Manche Kollegen meinen, es müsse sich doch wissenschaftlich feststellen lassen, was ein Mensch zu seiner

Abweichungen im Einzelfall führen. Im Streitfall hätte sich die Erörterung und Beweisführung auf solche Besonderheiten zu erstrecken. Das ist prozeßökonomisch vertretbar. Es müßte allerdings bekannt sein, welche typischen Umstände bereits bei der Normierung eingearbeitet sind.

Die danach anzustellenden Untersuchungen würden voraussichtlich ergeben, daß die Ausgaben in den einzelnen Lebensabschnitten der Kinder sehr unterschiedlich sind. Das zeigt schon die allgemeine Erfahrung. Es ist deshalb zu empfehlen, Forschungen auch differenziert nach dem Lebensalter der Kinder vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob es weiterhin zweckmäßig ist, den Unterhalt von Anfang an gleichbleibend unter Berücksichtigung des wachsenden Bedarfs bei höherem Lebensalter des Berechtigten festzusetzen⁶. Bisher hat sich das häufig zum Nachteil des sorgberechtigten Elternteils — meist der wirtschaftlich schwächeren Mutter — ausgewirkt. Sie hat den Unterhalt für das Kind von Anfang an bestimmungsgemäß verbraucht, indem sie den Lebensbedarf — auf die geleistete Summe eingerichtet hat. Die höheren Bedürfnisse bei zunehmendem Alter konnten demzufolge nicht mehr gedeckt werden, so daß als Ausweg auf seiten des Sorgberechtigten einseitig größere Opfer für das Kind nötig wurden. Aus Abänderungsklagen ist vielfach zu erkennen, daß der Kläger die Mehrforderung nicht in erster Linie wegen Erhöhung des Einkommens des Verklagten erhebt, die oft schon weit zurückliegt, sondern weil er im Zeitpunkt der Klage mit dem bisherigen Unterhalt nicht mehr auskommt. Das zwingt zur Überprüfung der jetzigen Rechtsprechung. Der Gefahr wiederholter Abänderungsklagen und den rechtlichen Bedenken gegen die Anwendung des § 323 ZPO in Fällen voraussehbarer Erhöhung des Lebensbedarfs wegen zunehmenden Alters könnte dadurch begegnet werden, daß der Unterhalt von Anfang an nach Lebensabschnitten gestaffelt wird. Die vorgeschlagenen Untersuchungen könnten Anhaltspunkte für die Abgrenzung der Lebensabschnitte liefern.

WOLFGANG SEIFERT,
wiss. Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht
der Karl-Marx-Universität Leipzig

8 Vgl. OG, Urteil vom 14. April 1959 - 1 ZzF 10/59 - NJ 1959 S. 718.

II

Erhaltung braucht. Darin ist die seit Jahrzehnten umstrittene Problematik des Existenzminimums enthalten. Zwar können die Ernährungswissenschaftler ausrechnen, welche Nährstoffe ein Mensch aufnehmen sollte, um seine Leistungsfähigkeit zu erhalten. W i e dieser Bedarf jedoch gedeckt wird, hängt von den konkreten Möglichkeiten ab. Noch größere Unterschiede sind bei der Deckung aller anderen Bedürfnisse unvermeidlich. Mit welcher Berechtigung könnte z. B. behauptet werden, daß zur Deckung des Existenzminimums kulturelle Bedürfnisse unbeachtlich oder zwei Kinobesuche im Jahr ausreichend seien?

Der entscheidende Einwand gegen die Forderung nach einem Durchschnittsbedarf ist jedoch ideologischer Art. In der DDR wird die Befriedigung der Ansprüche im wesentlichen durch das Leistungsprinzip bestimmt. Im Rahmen der erarbeiteten Mittel deckt der Werktätige seine Bedürfnisse (dieser Begriff, ist von dem des Bedarfs zu unterscheiden; die Bedürfnisse können sowohl über wie unter den Möglichkeiten ihrer Befriedigung liegen) in einer Art und Weise, die national unterschiedlich und durch die Zugehörigkeit zu einer Klasse, Schicht, Berufsgruppe, nach Alter und Geschlecht usw. differenziert ist. Da Kinder kein Arbeits-einkommen haben, wird ihr Bedarf durch das Ein-